

Dieser Leitsatz, der das Maßprinzip, den Proportionalitätsgrundsatz auf neuer Basis zum wesentlichen Inhalt hat, ist jedoch nicht das alleinige Prinzip sozialistischer Strafzumessung. Denn er berücksichtigt nicht die Wirkungen der Strafe auf den individuellen Täter.

Die nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit festgesetzte Strafe verwirklicht zwar generell die Funktionen der Strafe in der DDR am besten.

„Sie ist darauf gerichtet, verbrecherische Handlungen von Mitgliedern der Gesellschaft zu unterdrücken, den Rechtsbrecher sowie andere labile Elemente der Gesellschaft zur Achtung der demokratischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen und darüber hinaus das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein des werktätigen Volkes zu festigen und zu heben.“^{10 11}

Die lediglich nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit festgesetzte Strafe entbehrt jedoch der von Lenin immer wieder geforderten Mannigfaltigkeit und Vielfalt der Formen¹¹, die eine stärkere erzieherische Einwirkung ermöglichen. Das Maßprinzip ist zu sehr nur auf das Verhältnis Tatschwere—Schwere des Strafz w a n g e s, namentlich bei Freiheitsstrafen, bezogen und deshalb etwas starr und einseitig, ohne die reichen Möglichkeiten der mit dem Strafzwang zu verbindenden Formen einer stärkeren gesellschaftlichen Erziehung einzelner zu Rechtsbrechern gewordener Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft hinreichend zu berücksichtigen.

Insbesondere in diesem Bereich, also im Bereich unserer neuen Straforten, tritt neben den Grundsatz der Festsetzung der Strafe nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit die Forderung nach gebührender Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit¹², namentlich des Entwicklungsstandes seines sozialistischen Bewußtseins, das sich in einem objektiv feststellbaren Verhalten vor und nach Begehung der Tat äußert (vgl. § 1 StEG). Die Höhe dieses ideologischen Entwicklungsstandes entscheidet darum nicht nur darüber, ob öffentlicher Tadel¹³ oder bedingte Verurteilung¹⁴ ausgesprochen werden können, sondern auch über die Dauer der festzulegenden Bewährungszeit und darüber, ob neben einem öffentlichen Tadel und zur Verstärkung der in ihm ausgedrückten staatlichen moralisch-politischen Mißbilligung noch Geldstrafe zu verhängen ist. Es war daher im Grundsatz Uchen irreführend, wenn das BG Schwerin in seiner Entscheidung vom 9. April 1958 (NJ 1958 S. 394) in Abweichung vom klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 StEG) lediglich eine maßgebliche Berücksichtigung des Ausmaßes der Gesellschaftsgefährlichkeit bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit der bedingten Verurteilung gefordert hat. Zutreffend und in Übereinstimmung mit dem Gesetz wurde dagegen in den beiden Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 4. Juni 1958 (NJ 1958 S. 487

¹⁰ vgl. Lehrbuch S. 530 f.

Den gleichen Gedanken betont Kudrjanzew, wenn er schreibt: „Die erzieherische Rolle der Strafe wird nur durch Ihre richtige, differenzierte Anwendung in Abhängigkeit von der Schwere des Verbrechens und der Person des Verbrechens erreicht.“ RID 1958, Heft 16, Sp. 477.

¹¹ vgl. auch BuChholz, Staat und Recht 1957, Heft 16, S. 48, und 1958, Heft 3, S. 305.

¹² vgl. Lenin in dem erwähnten Aufsatz von TsChikwade, a. a. O., Sp. 463.

¹³ d. h. jener Eigenschaften und Momente, die nicht bereits in die Tat eingegangen, sich in ihr verkörpert und geäußert haben. Diese Unterscheidung spielt vor allem in solchen Fällen eine wichtige Rolle, in denen die Tat infolge der inneren Widersprüchlichkeit des Menschen im Gegensatz zu seiner sonstigen Haltung steht, eine „einmalige Entgleisung“ ist. Denn insbesondere hier muß ich den inneren Konflikt untersuchen und bei der Strafanwendung auch berücksichtigen, wie der Täter „sonst“ ist.

¹⁴ So fördert das Stadtgericht von Groß-Berlin in seinem Urteil vom 20. 2. 1958 (NJ 1958 S. 210) als Voraussetzung für die Anwendung des öffentlichen Tadels, daß das gesellschaftliche Bewußtsein des Täters so weit entwickelt ist, daß die im Urteil ausgesprochene Mißbilligung seines Verhaltens auf ihn einen nachhaltigen erzieherischen Einfluß ausübt. Und das OG spricht in seiner Entscheidung vom 21. 3. 1958 direkt von einem „Mindestmaß sozialistischen Bewußtseins des Angeklagten“ als Voraussetzung der Anwendbarkeit des öffentlichen Tadels (NJ 1958 S. 391).

¹⁵ Gerade bei dieser Entscheidung obliegt dem Gericht eine schwere Verantwortung, denn von ihr hängt die für den Betroffenen so wichtige Frage ab, ob er inhaftiert wird oder nicht. Um so notwendiger ist es, klare, objektiv faßbare Kriterien herauszuarbeiten.

und 535) die Prüfung aller Umstände, namentlich des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralischen Persönlichkeit des Täters, seines Verhaltens vor und nach der Tat, verlangt. Als richtig muß auch der in der Entscheidung des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 4. März 1958 (NJ 1958 S. 246) enthaltene Gedanke angesehen werden, nach dem die bedingte Verurteilung selbst bei etwas größerer Gesellschaftsgefährlichkeit — das Gesetz läßt in § 1 StEG bedingte Verurteilung bei Gefängnis bis zu 2 Jahren zu — nicht ausgeschlossen ist, wenn die moralische Persönlichkeit des Täters den Strafzweck auch in dieser Weise erreichbar erscheinen läßt.

Unbeschadet dieser Besonderheiten bei den neuen Straforten der gesellschaftlichen Erziehung¹⁵ wird der Grundsatz, die Strafe nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit festzusetzen, ein grundlegendes Prinzip sozialistischer Strafzumessung bleiben und gesetzlich verankert werden sollen.

Insbesondere ergibt dieser unter unseren Verhältnissen konkretisierte Proportionalitätsgrundsatz die obere Begrenzung der durch das Gericht innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festzulegenden Strafe. Denn eine über die Gefährlichkeit des Verbrechens hinausgehende Zwangsanwendung gegenüber einem Menschen widerspricht nicht nur unseren humanistischen sozialistischen Auffassungen, sondern vermag auch ihre Wirksamkeit nicht zu erhöhen. Im Gegenteil, die zu harte Bestrafung kann schädliche Auswirkungen haben, die Resozialisierung des betreffenden Täters erschweren und u. U. die normalen Beziehungen zwischen unserem Staat und den Werktätigen stören.¹⁶

Demgegenüber wird eine Milderung der dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit angemessenen Strafe unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, insbesondere bei positivem Verhalten nach der Tat oder wenn aus anderen in der Person des Täters liegenden Gründen die Verhängung einer schwereren Strafe nicht notwendig ist. Diese Milderung darf jedoch keine Billigkeits- und Gnadenentscheidung sein. So wäre es falsch, allein mit Rücksicht auf harte Schicksalsschläge oder den Gesundheitszustand des Täters eine mildere Strafe auszusprechen. Vom Gesundheitszustand mag Zeitpunkt und Ort (z. B. Haftkrankenhaus), u. U. auch Dauer des Vollzuges der Strafe abhängen, nicht aber die Schwere der Strafe, die ja der staatlich festgestellte Ausspruch über die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des verbrecherischen Tuns des Verurteilten ist.

Jedenfalls kann der Proportionalitätsgrundsatz, der nur die Relation zur Tatschwere herstellt, nicht schlechthin als das allein maßgebliche Strafzumessungsprinzip anerkannt werden. So kann z. B. die Geldstrafe, ob als selbständige oder als Zusatzstrafe angewandt, nicht lediglich nach der Gefährlichkeit der Tat bemessen werden. Richtig und gerecht ist sie nur dann, wenn sie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und m. E. auch seiner Familie berücksichtigt. Denn sonst wird sie in dem einen Fall den Täter mit seiner Familie (besonders wenn der Täter allein oder hauptsächlich den Unterhalt der Familie zu bestreiten hat) ungerechtfertigt hart treffen, während im anderen Fall der Täter (mit seiner Familie) auf Grund seiner eigenen guten wirtschaftlichen Lage oder der seiner Angehörigen praktisch die Strafe kaum spüren und aus ihr kaum Lehren ziehen wird. Deshalb sollte die Vorschrift des § 27 c StGB (einschließlich der genannten Ergänzung und der Abs. 2 und 3) auch in das künftige StGB wieder aufgenommen werden. Als Zusatzstrafe sollte Geldstrafe vor allem bei Verbrechen, die auf Gewinnsucht beruhen, Anwendung finden.¹⁷

Unser geltendes Recht kennt keine gesetzliche Regelung für das Verhältnis von selbständiger und Zusatzstrafe. Da zu unserem Strafsystem z. T. auch recht einschneidende Zusatzstrafen gehören, wie z. B. Vermögensentziehung, Untersagung der Berufsausübung,

¹⁵ Zu denen der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels können auch weitere hinzukommen, so vielleicht die Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug.

¹⁶ Erinnert sei z. B. an die zeitweise fehlerhafte überspitzte Anwendung des VESchG und des HSChG vor dem neuen Kurs von Partei und Regierung im Jahre 1953.

¹⁷ vgl. auch Melsheimer, NJ 1958 S. 44.